OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153839/8/WP

Datum:
Linz, 22. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der R R, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Pantaleon vom 25. April 2023, GZ: 850-2023, betreffend Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit in Beschwerde gezogenem Bescheid wurde die Beschwerdeführerin (Bf) zum Anschluss ihrer Liegenschaft EZ x der KG S an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Pantaleon binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechtskraft verpflichtet.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde, in der die Bf im Wesentlichen vorbringt, der Anschluss sei bereits in der Vergangenheit (1976) erfolgt und erfolge die Versorgung mit Trinkwasser aus einem (eigenen) Brunnen.

2. Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 legte die bB die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ x der KG S, mit den darin einliegenden Grundstücken Nr x1 und x2 samt dem darauf befindlichen Wohngebäude der Bf mit der Adresse x. Die Liegenschaft liegt innerhalb des 50m Bereiches zur Versorgungsleitung der Wasserversorgungsanlage und wird die Wasserversorgung durch die Gemeinde gewährleistet [offenes Grundbuch; Einschau DORIS am 22. Mai 2024; Auszug DKM samt Lagedarstellung der Wasserleitung, Schreiben bB, ON1 und ON4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

Das Wohngebäude ist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Der Anschluss erfolgte im Jahr 1976 [Vorbringen Bf im gesamten verwaltungsbehördlichen Verfahren sowie in der Beschwerde; Ausführungen des Vertreters der bB im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht].

Die Bf bezieht kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die Versorgung mit Wasser erfolgt ausschließlich über einen Brunnen der Bf [Vorbringen Bf im gesamten verwaltungsbehördlichen Verfahren sowie in der Beschwerde].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, der die Bf fernblieb. Der oben dargestellte – maßgebliche – Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Insbesondere tritt auch die bB dem – als wahr zu unterstellenden – Vorbringen der Bf nicht entgegen, wonach der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde bereits in der Vergangenheit erfolgte und kein Wasser aus dieser bezogen wird.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß (dem bis zur Wiederverlautbarung 1997 unverändert gebliebenen) § 1 Abs 1 Oö. Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz, LGBl 38/1956, besteht „im Versorgungsbereich einer gemeindeeigenen gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, im Folgenden kurz öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt, […] nach Maßgabe dieses Gesetzes für Gebäude, Betriebe, Anlagen und sonstige Objekte, in denen Wasser verbraucht wird, im folgenden kurz Objekte genannt, Anschlußzwang“.

1.2. Gemäß § 5 Abs 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) hat die Anschlusspflicht die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden, sofern nicht gemäß § 7 eine Ausnahme davon gewährt werden kann.

1.3. Gemäß § 5 Abs 4 Oö. WVG 2015 ist im Rahmen des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage sicherzustellen, dass es zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen kann.

1.4. Gemäß § 5 Abs 5 Oö. WVG 2015 hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben, wenn die Eigentümerin bzw der Eigentümer eines Objektes ihrer bzw seiner Verpflichtung nach Abs 3 nicht nachkommt.

1.5. Gemäß § 14 Abs 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gelten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes tatsächlich bestehende Anschlüsse an Gemeinde-Wasserversorgungsanlagen, die einer Verpflichtung gemäß der bisherigen Rechtslage entsprechen, als Anschlussverpflichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes […].

1.6. Ausweislich der Materialien (BlgLT AB1372/2015, 27. GP 18) soll „mit der Bestimmung des Abs. 4 […] sichergestellt werden, dass bereits vollzogene Wasserversorgungsanschlüsse, die einer Verpflichtung gemäß der bisherigen Rechtslage entsprechen, jedenfalls auch der Anschlussverpflichtung im Sinn des vorliegenden Landesgesetzes unterliegen. Damit sollen nicht zuletzt auch allfällige Fragen nach einer Rückerstattbarkeit von bereits entrichteten Anschlussgebühren nach dem InteressentenbeiträgeGesetz 1958 eindeutig verneint werden. Klargestellt wird aber auch, dass eine Bezugspflicht nur für solche bereits derzeit angeschlossenen Objekte besteht, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllen. Eine weitere Bezugspflicht für Objekte, die außerhalb der 50-Meter-Zone situiert sind, würde eine sachlich nicht rechtfertigbare Sonderverpflichtung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern solcher Objekte bewirken, die erst später errichtet werden“.

2. Fallbezogen steht fest, dass der Anschluss des verfahrensgegenständlichen Objektes (Wohnhaus der Bf) an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde bereits in der Vergangenheit (1976) erfolgt ist (Herstellung der Anschluss-einrichtungen, Entrichtung der Anschlussgebühr), lediglich der Bezug des Wassers nicht aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde erfolgt. Die Pflicht zur Herstellung des Anschlusses umfasst allerdings auch den Bezug des damit bereitgestellten Wassers, so nicht eine Ausnahme hievon gewährt wird (§ 7). Die Bf ist daher ihrer gesetzlichen Verpflichtung in zweifacher Weise nicht nachgekommen: Sie hat einerseits den Anschluss (technisch) nicht in jener Weise hergestellt, dass es tatsächlich zu einem Wasserbezug kommt, mit anderen Worten hat die Bf also die hausinternen Wasserleitungen von der Anschlussleitung (technisch) getrennt, andererseits bezieht die Bf kein Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, weshalb sie auch aus diesem Blickwinkel nicht ihrer gesetzlichen Anschlussverpflichtung (die grundsätzlich mit einer Bezugspflicht verbunden ist) nachgekommen ist.

3. Im Ergebnis kann der bB daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie vor diesem Hintergrund den Anschluss des Wohnhauses der Bf an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeordnet hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil